

# DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

17. Jahrgang  
April 2009  
ISSN 1434-3460

7/2009

## Inhaltsübersicht

### Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB §§ 93, 94, 95 Abs. 1 S. 2, 96, 912; WEG §§ 3, 8  
– Überbau einer Tiefgarage von kleinem Zufahrtsgrundstück aus

### Gutachten im Fax-Abruf

### Rechtsprechung

BGB §§ 1093, 313 – Im Zweifel kein Vermietungsrecht des Wohnungsberechtigten nach Umzug in Pflegeheim

BGB §§ 765, 774 Abs. 2, 1191 – Innenausgleich zwischen Mitbürgen und Grundschuldbesteller nach Verhältnis der übernommenen Haftungsrisiken

BGB §§ 1172, 1177, 1132, 1163, 1192, 432, 801, 216; GBO § 50 – Auseinandersetzung und Löschung einer zur Eigentümergeamtgrundschuld gewordenen Gesamthypothek

BGB §§ 138 Abs. 1, 1408, 1585, 759 ff. – Inhaltskontrolle eines Ehevertrages zugunsten des Unterhaltsschuldners (hier: sittenwidrige Lastenverlagerung auf die Sozialhilfe)

BGB §§ 1572, 1573, 1578b – Abgrenzung von Krankheitsunterhalt und Aufstockungsunterhalt; Befristung

### Literatur

## Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

**BGB §§ 93, 94, 95 Abs. 1 S. 2, 96, 912; WEG §§ 3, 8**

**Überbau einer Tiefgarage von kleinem Zufahrtsgrundstück aus**

### I. Sachverhalt

Ein Bauträger plant, ein größeres Grundstück real in kleinere Grundstücke aufzuteilen und diese mit Einfamilienhäusern bzw. Einfamilienreihenhäusern zu bebauen. In der Mitte des bisher einheitlichen Grundstücks soll eine Tiefgarage errichtet werden, die eigentumsrechtlich mittels einer Überbaugrunddienstbarkeit einem gesondert herausparzellierten Einfahrtsgrundstück zugeordnet werden soll.

Die zu errichtenden Einfamilienhäuser bzw. Einfamilienreihenhäuser sollen an keiner Stelle bautechnisch bzw. statisch auf der Tiefgarage lasten, wohl aber an diese angrenzen.

Der Bauträger hat sich noch nicht festgelegt, ob die Tiefgarage in Teileigentumseinheiten nach WEG aufgeteilt oder als Ganzes im eigenen Bestand gehalten werden soll, um im letzteren Fall die Stellplätze den Erwerbenden der Einfamilienhäuser lediglich zu vermieten. (Erstere Gestaltung wird etwa von Hertel, in: Amann/Hertel, Aktuelle Probleme der notariellen Vertragsgestaltung 2004/2005, DAI-Tagungsskript Februar 2005, S. 220 f., und Tersteegen, ZNotP 2008, 21, für möglich gehalten.)

Der zuständige Rechtspfleger beim Grundbuchamt brachte im Vorfeld der Beurkundung Bedenken gegen die beabsichtigte rechtliche Gestaltung durch Realteilung und Zuordnung der Tiefgarage zum Einfahrtsgrundstück mittels Überbaugrunddienstbarkeit vor. Er meint, aus der BGH-Rechtsprechung den Grundsatz ablesen zu können, dass sich bei einem Überbau das Stammgrundstück nach dem objektiv nach Umfang, Lage und wirtschaftlicher Bedeutung maßgebenden Gebäudeteil bestimmt und dass die Beteiligten hiervon nur innerhalb gewisser Grenzen abweichende Regelungen treffen könnten. Insbesondere verweist er auf das Urteil des BGH vom 10.10.2003 – V ZR 96/03 (DNotI-Report 2004, 4 = MittBayNot 2004, 258 = Rpfleger 2004, 155 = ZfR 2004, 104).

### II. Fragen

1. Gehört die überbaute (bzw. untergebaute) Tiefgarage zu den unterbauten Grundstücken, wenn vor Errichtung der Tiefgarage eine Grunddienstbarkeit zugunsten des Zufahrtsgrundstücks zum Errichten, Haben und Halten der Tiefgarage bestellt wurde?

2. Gehört die Tiefgarage dann stattdessen zu dem Zufahrtsgrundstück oder handelt es sich möglicherweise, rechtlich gesehen, um eine bewegliche Sache?

3. Spielt es dabei eine Rolle, ob die Tiefgarage und die auf den künftigen Einzelgrundstücken zu errichtenden Häuser statisch unabhängig oder statisch verzahnt sind oder ob gar die Häuser auf die Tiefgarage gebaut sind?

### III. Zur Rechtslage

#### 1. Eigentumszuordnung zu den unterbauten Grundstücken?

##### a) Grundsatz (§ 94 Abs. 1 BGB)

Grundsätzlich wird die Tiefgarage mit der Errichtung nach § 94 Abs. 1 S. 1 BGB wesentlicher Bestandteil des Grundstücks, mit dem sie fest verbunden wird.

##### b) Scheinbestandteil bei Verbindung in Ausübung eines Rechts an einem fremden Grundstück (§ 95 Abs. 1 S. 2 BGB)

Hier wird die Tiefgarage jedoch in Ausübung der zugunsten des Zufahrtsgrundstücks bestellten Grunddienstbarkeit auf Errichtung, Haben und Halten einer Tiefgarage vom Eigentümer des berechtigten Grundstücks mit den dienenden Grundstücken verbunden. Damit handelt es sich nach § 95 Abs. 1 S. 2 BGB um einen Scheinbestandteil der dienenden Grundstücke.

Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Überbaudienstbarkeit vor Baubeginn bereits bestellt und im Grundbuch eingetragen ist, nach h. M. auch bei formgerechter (§ 29 GBO) Bestellung und Antragsstellung beim Grundbuchamt vor Baubeginn (OLG Schleswig BauR 2006, 358 = WM 2005, 1909 = ZfIR 2006, 41 m. Anm. Witter; Palandt/Ellenberger, BGB, 68. Aufl. 2009, § 95 BGB Rn. 5; a. A. OLG Koblenz ZfIR 2007, 292), nach noch weitergehender Ansicht auch, wenn die Dienstbarkeit erst nachträglich bestellt wird (Hertel, MittBayNot 2006, 321, 323 f.; Kessler, ZNotP 2006, 251, 254; Wicke, DNotZ 2006, 259).

##### c) Überbauvorschriften

Nachdem die Tiefgarage schon aufgrund von § 95 Abs. 1 S. 2 BGB kein Bestandteil der unterbauten Grundstücke ist, kann dahinstehen, ob sich dasselbe eigentumsrechtliche Ergebnis auch aus den Vorschriften über den berechtigten Überbau ergibt (sei es nach §§ 93, 94 Abs. 2 BGB oder analog zu § 912 BGB).

#### 2. Eigentumszuordnung aufgrund der Grunddienstbarkeit

Damit ist aber noch nicht zwingend gesagt, dass die Tiefgarage Bestandteil des herrschenden Grundstücks ist. Ausdrücklich regelt das BGB in § 96 BGB nur, dass die Grunddienstbarkeit selbst Bestandteil des herrschenden Grundstücks ist.

a) Es liegt nun nahe, den weiteren Schritt zu machen und das zur Ausübung der Dienstbarkeit errichtete Gebäude als **Bestandteil der Grunddienstbarkeit** und damit indirekt als Bestandteil des herrschenden Grundstücks anzusehen (so Gutachten DNotI-Report 2002, 9). Dies erscheint uns als eine vom Ergebnis her einleuchtende und dogmatisch stringente Lösung.

b) Die **Rechtsprechung** behandelt jedoch die in Ausübung eines dinglichen Rechtes an einem fremden Grundstück errichteten Gebäude als bewegliche Sachen (vgl. OLG München DNotI-Report 2001, 34 = OLG-Report München 2000, 332; BayObLGZ 1976, 58 zu einem Almkaser = Alpenhütte, die aufgrund einer Grunddienstbarkeit oder beschränkten persönlichen Dienstbarkeit errichtet wurde; ebenso bereits RGZ 55, 281, 284; RGZ 59, 19, 21; RGZ 87, 43, 51; RGZ 97, 102, 103).

Auch die **Literatur** geht überwiegend davon aus, dass in Ausübung eines dinglichen Rechtes auf einem fremden Grundstück errichtete Gebäude bewegliche Sachen sind

(MünchKomm/Holch, BGB, 5. Aufl. 2006, § 95 BGB Rn. 34 ff.; Staudinger/Jickeli/Stieper, BGB, 2004, § 95 BGB Rn. 28 ff.; a. A. Wieling, Sachenrecht, 1990, § 2 III 6 b).

Die herrschende Meinung führt zu dem merkwürdigen Ergebnis, dass der Dienstbarkeitsberechtigte mit seinem Nutzungsrecht weiterhin im Grundbuch eingetragen ist, gleichwohl in dem vom OLG München entschiedenen Sachverhalt das Gebäude nicht nutzen kann, da es nach den Vorschriften über die Übereignung beweglicher Sachen mittlerweile einem anderen gehört.

#### 3. Eigentumszuordnung zum Zufahrtsgrundstück nach Überbaugrundsätzen

##### a) Überbau eines einheitlichen Gebäudes

Möglicherweise ist die Tiefgarage jedoch nach Überbaugrundsätzen dem Zufahrtsgrundstück als Bestandteil zuzuordnen. Dies setzt zunächst voraus, dass die Tiefgarage ein einheitliches Gebäude ist, das vom Zufahrtsgrundstück auf die anderen Grundstücke überbaut wurde. An der Einheitlichkeit der Tiefgarage kann vorliegend sowohl von ihrer Funktion wie von der körperlichen bautechnischen Beschaffenheit her kein Zweifel bestehen.

##### b) Überbau darf nicht ganz auf überbautem Grundstück liegen

Ein Überbau liegt jedoch dann nicht vor, wenn das Gebäude vollständig auf dem fremden Grundstück errichtet wurde (was etwa das OLG Karlsruhe BWNotZ 1988, 91 für eine vollständig auf dem Nachbargrundstück errichtete Doppelhaushälfte annahm; zustimmend Staudinger/Roth, BGB, 2001, § 912 BGB Rn. 7).

Dies könnte hier ein Problem werden, wenn sich auf dem Zufahrtsgrundstück lediglich ein Zufahrtsweg befindet, hingegen kein Teil des eigentlichen Tiefgaragengebäudes. Denn den bloßen Weg wird man noch nicht als Bestandteil der Tiefgarage ansehen. Sicher beginnt die Tiefgarage an dem Punkt, an dem die Einfahrt überdacht ist. Nach unserer Ansicht dürfte man auch die Einfahrtsrampe als solche bereits als Gebäudeteil der Tiefgarage ansehen. Hier liegt aber ein gewisses Risiko für die Gestaltung, so dass die Beteiligten vielleicht lieber noch ein (nicht überhängendes) Stück des Tiefgaragendaches in das Zufahrtsgrundstück miteinbeziehen (was sicherheitstechnisch für die Abgrenzungszäune in der Natur wahrscheinlich ohnehin erforderlich ist).

##### c) Bestimmung des Stammgrundstücks

Kann aber das im Vergleich zur Tiefgarage winzige Zufahrtsgrundstück das Stammgrundstück sein, von dem aus überbaut wird?

Der BGH unterscheidet hier in seiner Rechtsprechung nach den **drei Fallgruppen** des Überbaus:

- Bei einem **Fremdüberbau** auf ein Grundstück eines anderen Eigentümers kommt es auf den subjektiven Willen des Überbauenden an, also darauf, in wessen Namen und wirtschaftlichem Interesse das Gebäude errichtet wurde und wer „**Geschäftsherr**“ des Überbaus ist (BGH MDR 1983, 833 = NJW 1983, 2022 = WM 1983, 601). Dies entscheidet der BGH nach der Verkehrsanschauung vom Standpunkt eines mit den Verhältnissen vertrauten objektiven Betrachters aus.

- Bei einem **Eigengrenzüberbau**, bei dem demselben Eigentümer alle betroffenen Grundstücke gehören, beantwortet sich die Frage, welches der beiden Grund-

stücke als Stammgrundstück im Sinne von § 912 BGB anzusehen ist, soweit als möglich ebenfalls nach den Absichten des Erbauers. Indizien für diese Absichten können bestimmte objektive Begebenheiten sein, z. B. die wirtschaftliche Interessenlage, die Zweckbeziehung des überbauten Gebäudes und die räumliche Erschließung durch einen Zugang (BGHZ 110, 298 = DNotZ 1991, 595 = MittBayNot 1990, 240 = NJW 1990, 1791 = WM 1990, 718). Ist die Absicht nicht feststellbar, so kommt es auf die objektiven Kriterien an.

- Bei einem sog. **nachträglichen Überbau**, bei dem das Gebäude zunächst auf einem einheitlichen Grundstück errichtet wird und das Grundstück erst später geteilt wird, ist eine unmittelbare Anknüpfung an die Absichten des Erbauers allerdings praktisch nicht möglich. In diesem Sonderfall kann die Zuordnung des Eigentums deshalb nur an objektive Kriterien anknüpfen. Bei natürlicher Betrachtungsweise erscheint es dann sachgerecht, als Stammgrundstück das Grundstück anzusehen, auf dem sich nach Umfang, Lage und wirtschaftlicher Bedeutung der eindeutig maßgebende Gebäudeteil befindet (BGHZ 64, 333, 337 f.; BGHZ 102, 311, 314 = DNotZ 1988, 570 = MittBayNot 1988, 123 = NJW 1988, 1078 = Rpfleger 1988, 245; BGHZ 105, 202, 204 = MDR 1989, 148 = NJW 1989, 221 = ZIP 1988, 1468). Auch die vorliegend vom Grundbuchamt erwähnte Entscheidung (BGH DNotI-Report 2004, 4 = MittBayNot 2004, 258 = Rpfleger 2004, 155 = ZfIR 2004, 104) betraf einen derartigen nachträglichen Überbau, so dass es auf die objektiven Verhältnisse ankam und ein nachträglicher Wille der Beteiligten hieran nichts ändern konnte.

Im vorliegenden Sachverhalt liegt aber ein Eigengrenzüberbau vor, bei dem zunächst auf den subjektiven Willen des überbauenden Eigentümers sämtlicher Flächen abzustellen ist. Dieser Wille ergibt sich hier – objektiv erkennbar – aus der von ihm bestellten Grunddienstbarkeit. Damit ist das Zufahrtsgrundstück das Stammgrundstück, von dem aus überbaut wird.

Dabei hat der BGH für Fälle des Fremdgrenzüberbaus und des Eigengrenzüberbaus mehrfach betont, dass es auf das **Größenverhältnis** der betroffenen Grundstücke **nicht ankomme** (BGHZ 62, 141 = WM 1974, 540 = NJW 1974, 7490; BGH MDR 1985, 226 = NJW 1982, 789 = WM 1984, 1283, Ziff. II.3.c).

#### **d) Statische Verzahnung oder „Unterbau“ als Fundament eines anderen Gebäudes**

Zwar nicht im Ausgangssachverhalt bei Trennung zwischen Tiefgarage und Einfamilienhäusern, wohl aber in den Varianten bei einer statischen Verzahnung von Tiefgaragen und Einfamilienhäusern durch eine gemeinsame Grenzmauer und erst recht in dem Fall, dass die Häuser vollständig auf dem Dach der Tiefgarage sitzen würden, kann man bezweifeln, ob die Tiefgarage überhaupt ein gegenüber den Häusern getrenntes Gebäude ist oder ob nicht insgesamt ein einheitliches Gebäude vorliegt, das dann auch sachenrechtlich nur als Einheit behandelt werden kann.

- Der BGH sah jedoch in einem Fall eine **statische Verzahnung** des Überbaus mit einem anderen Gebäude ausdrücklich nicht als Problem an (ohne allerdings die spezielle Frage der Eigentumsverhältnisse an den gemeinsamen Wänden bzw. gemeinsamen Fundamenten zu klären) (BGH DNotI-Report 2004, 4 = MittBayNot 2004, 258 = Rpfleger 2004, 155 = ZfIR 2004, 104).

- Die Grundsätze des Eigengrenzüberbaus können selbst dazu führen, dass **eines von mehreren Geschossen** eines Hauses als überbauter Gebäudeteil anzusehen ist, der dem Gebäude und der darunter liegenden Grundstücksfläche zugehörig ist, von der aus übergebaut ist (BGH DNotI-Report 2001, 197 = DNotZ 2002, 290 = MDR 2002, 22 = NZBau 2002, 27 = NotBZ 2002, 28 = MDR 2002, 22 = NJW 2002, 54 = Rpfleger 2002, 71 = ZNotP 2002, 70; BGHZ 175, 253 = DNotI-Report 2008, 52 = MDR 2008, 496 = NJW 2008, 1810 = ZNotP 2008, 240).

Auf die Statik kann es damit nicht ankommen.

Möglicherweise ist aber zu fragen, ob nicht Tiefgarage und die Gebäude in der Verkehrsanschauung ein **einheitliches Gebäude** darstellen. In den bisher vom BGH entschiedenen Fällen war meist unproblematisch, dass ein einheitliches Gebäude oder zwei wirtschaftlich selbständige Einheiten vorlag. Lediglich in einem Sachverhalt hatte der BGH die Feststellung der Vorinstanz, dass zwei unterschiedliche, leicht voneinander zu trennende Einheiten vorlägen, als unrichtig aufgehoben (BGH BauR 1989, 631 = DB 1989, 2427 = MDR 1989, 1089 = NJW-RR 1989, 1039). Hier – und in anderen Entscheidungen – stellte der BGH fest, dass die Frage, ob ein einheitliches Gebäude vorliegt, unter Würdigung aller Umstände des Falles beantwortet werden muss. Neben der **körperlichen bautechnischen Beschaffenheit** komme es auf die **funktionale Einheit** an.

Vorliegend würden wir die Tiefgarage einerseits und die Einfamilienhäuser andererseits als funktional getrennte Einheiten ansehen. So besteht auch bei statischer Verbindung keine Möglichkeit des Zugangs von den Einfamilienhäusern in die Tiefgarage oder umgekehrt.

Vor allem aber führt die **Grunddienstbarkeit** u. E. dazu, den funktionalen Unterschied beider Einheiten so zu verstärken, dass jedenfalls kein einheitliches Gebäude vorliegt. Damit kann im vorliegenden Sachverhalt u. E. dahinstehen, ob bei einem ansonsten bautechnisch einheitlichen Gebäude bereits die Grunddienstbarkeit für eine eigentumsrechtliche Trennung genügen würde.

#### **e) Zwischenergebnis**

Im Ergebnis gehen wir daher davon aus, dass, jedenfalls dann, wenn die Rampe schon auf dem Zufahrtsgrundstück beginnt, ein Überbaufall vorliegt, so dass infolge der Grunddienstbarkeit die gesamte Tiefgarage dem Zufahrtsgrundstück als Stammgrundstück zugeordnet ist.

#### **4. Worst case Szenario**

Betrachten wir nun, was im schlimmsten Fall passieren würde, falls die oben angestellten rechtlichen Erwägungen später von einem in der Sache entscheidenden Gericht anders gesehen werden sollten.

#### **a) Eigentum der überbauten Grundstücke an der Tiefgarage**

Sollte die Tiefgarage doch im Eigentum der Eigentümer der überbauten Grundstücke stehen, so hätte der jeweilige Eigentümer des Zufahrtsgrundstücks – jedenfalls bei entsprechender Formulierung der Grunddienstbarkeit – dennoch das Recht zur **Nutzung der Tiefgarage**. Dies wäre wirtschaftlich zwar etwas weniger wert als das Eigentum, aber keinesfalls wertlos.

Sofern eine Aufteilung in Teileigentum erfolgt, könnte man dies möglicherweise in eine Miteigentümergeinschaft nach § 1010 BGB umdeuten, wenn kein Eigentum an der Tiefgarage besteht, sondern lediglich ein Nutzungsrecht hieran.

#### **b) Tiefgarage als bewegliche Sache**

Problematischer wäre es, würde man die Tiefgarage als bewegliche Sache qualifizieren (was in Betracht käme, falls sich auf dem herrschenden Zufahrtsgrundstück kein Teil des Tiefgaragengebäudes befindet). Denn dann wäre eine Veräußerung und ein Erwerb außerhalb des Grundbuchs möglich, so dass auf den Grundbuchinhalt kein Verlass mehr wäre. Dieses Ergebnis spricht allerdings aus unserer Sicht gegen die von der herrschenden Meinung vertretene Qualifikation als bewegliche Sache.

## Gutachten im Fax-Abruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** – Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2000, 8). Ein Inhaltsverzeichnis findet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

**Bitte beachten Sie:** Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb nicht die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

#### **BGB §§ 1408, 138, 242, 759 ff.**

**Wirksamkeitskontrolle einer Scheidungsvereinbarung: Verzicht auf nachehelichen Unterhalt und Versorgungsausgleich durch Ehegatten, die beide über 65 Jahre alt sind; Insolvenz eines Ehegatten**

Fax-Abruf-Nr.: **88570**

#### **BGB §§ 2278, 2197 ff., 158**

**Umgehung der Unmöglichkeitfolgen vertragsmäßiger Anordnung einer Testamentsvollstreckung durch schuldrechtliche Vereinbarung oder Bedingungs Zusammenhang?**

Fax-Abruf-Nr.: **90071**

#### **GenG §§ 39, 43 Abs. 6; AktG § 112**

**Vertretung einer eingetragenen Genossenschaft gegenüber einem ehemaligen Vorstandsmitglied; Zuständigkeit des Aufsichtsrats**

Fax-Abruf-Nr.: **86511**

#### **GO NW §§ 113, 108; AktG §§ 78, 93, 116**

**Vertretung der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen (Nordrhein-Westfalen)**

Fax-Abruf-Nr.: **82133**

#### **BNotO §§ 15 Abs. 2, 20 Abs. 1; ZPO §§ 166, 191, 185, 186; BeurkG § 54b Abs. 3**

**Öffentliche Zustellung eines notariellen Vorbescheides (hier zur Auszahlung vom Notaranderkonto)**

Fax-Abruf-Nr.: **71592**

## Rechtsprechung

### **BGB §§ 1093, 313**

**Im Zweifel kein Vermietungsrecht des Wohnungsberechtigten nach Umzug in Pflegeheim**

**Enthält die schuldrechtliche Vereinbarung über die Bestellung eines Wohnungsrechts keine Regelung, wie die Wohnung genutzt werden soll, wenn der Wohnungsberechtigte sein Recht wegen Umzugs in ein Pflegeheim nicht mehr ausüben kann, kommt eine ergänzende Vertragsauslegung in Betracht. Eine Verpflichtung des Eigentümers, die Wohnung zu vermieten oder deren Vermietung durch den Wohnungsberechtigten zu gestatten, wird dem hypothetischen Parteiwillen im Zweifel allerdings nicht entsprechen.**

BGH, Versäumnisurt. v. 9.1.2009 – V ZR 168/07

Fax-Abruf-Nr.: **10859**

#### **Problem**

Im Jahr 1979 verkaufte die Mutter ihr Hausgrundstück an die Tochter. Dabei behielt sie sich ein unentgeltliches Wohnungsrecht auf Lebenszeit an einer von mehreren im Haus befindlichen Wohnungen vor.

Im Jahr 2001 musste die inzwischen pflegebedürftige Mutter in ein Pflegeheim umziehen. Der Sozialhilfeträger leitete durch bestandskräftigen Bescheid „einen vertraglichen Ausgleichsanspruch für das nicht mehr in natura wahrnehmbare Wohnrecht“ der Mutter bis zur Höhe der gewährten Sozialhilfe auf sich über. Die Tochter vermietete die Wohnung für monatlich netto 400.– €.

#### **Entscheidung**

Das OLG Hamm als Vorinstanz hatte einen Ausgleichsanspruch abgelehnt (OLG Hamm FamRZ 2008, 1072 = NJW-RR 2008, 607).

Grundlage eines Zahlungsanspruchs konnte nur eine schuldrechtliche Vereinbarung, nicht aber das dingliche Wohnungsrecht als solches sein. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz verneinte der BGH sowohl eine **ausdrückliche vertragliche Regelung** zwischen den Parteien wie eine Anpassung nach den Grundsätzen des **Wegfalls der Geschäftsgrundlage** (§ 313 BGB). Denn bei der Vereinbarung eines lebenslangen Wohnungsrechts müsse jeder Vertragsteil grundsätzlich damit rechnen, dass der Berechtigte sein Recht wegen Krankheit und Pflegebedürftigkeit nicht bis zu seinem Tod ausüben könne. Der Umzug in ein Pflegeheim sei daher in aller Regel kein Grund, den der Bestellung eines lebenslangen Wohnungsrechts zugrunde liegenden Vertrag nach § 313 BGB anzupassen (was der BGH in seiner bisherigen Rechtsprechung noch offen gelassen hatte: vgl. BGH DNotI-Report 2007, 52 = DNotZ 2008, 703 = NJW 2007, 1884, 1885).

Der BGH verwies jedoch an das Berufungsgericht zurück, da dieses keine – gegenüber der Vertragsanpassung wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage vorrangige – **ergänzende Auslegung** des Vertrages vorgenommen hatte. Vorliegend läge die Annahme einer planwidrigen Regelungslücke nahe. Denn bei einer bewusst abschließenden Regelung hätten die dem Wohnungsrecht unterliegenden Räume nach dem Umzug der Mutter in ein Pflegeheim weder von der Mutter

noch von der Tochter genutzt werden dürfen und damit leer stehen müssen.

In seinen Hinweisen an das Berufungsgericht für das weitere Verfahren wies der BGH darauf hin, dass der Wille der Beteiligten typischerweise wohl darauf hingehe, dass die Tochter berechtigt sein solle, die Wohnung zu vermieten, wenn eine Rückkehr der Mutter aus dem Pflegeheim in absehbarer Zeit nicht zu erwarten sei. Umgekehrt bestünde nach dem hypothetischen Parteiwillen **im Zweifel keine Verpflichtung** der Tochter zur Vermietung der Wohnung, da das Wohnungsrecht seinem Charakter nach ein höchstpersönliches Nutzungsrecht ist – ebenso wenig zur Zahlung eines Nutzungsentgelts an den Wohnungsberechtigten, da das höchstpersönliche Wohnungsrecht ansonsten in unzulässiger Weise um Elemente eines – von den Parteien gerade nicht gewählten – Nießbrauchs an der Wohnung erweitert würde.

---

### **BGB §§ 765, 774 Abs. 2, § 1191 Innenausgleich zwischen Mitbürgen und Grundschuldbesteller nach Verhältnis der übernommenen Haftungsrisiken**

**Die Höhe des Innenausgleichs zwischen Mitbürgen und Grundschuldbestellern richtet sich, wenn nichts anderes vereinbart ist, nach dem Verhältnis der gegenüber dem Gläubiger übernommenen Haftungsrisiken.**

BGH, Urt. v. 9.12.2008 – XI ZR 588/07  
Fax-Abruf-Nr.: **10860**

#### **Problem**

Ehegatten hatten beide jeweils eine Bürgschaft von 200.000.– DM für Schulden einer GmbH abgegeben, deren Geschäftsführer und Gesellschafter zu 20 % der Ehemann war. Die anderen 80 % Stammeinlage hielt eine KG, deren Komplementärin und Geschäftsführerin die Ehefrau und deren Kommanditisten die Kinder der Eheleute waren. Die durch die Bürgschaft gesicherten Forderungen waren außerdem durch Grundschulden in Höhe von 150.000.– DM, 750.000.– DM, 500.000.– DM und 450.000.– DM auf Grundstücken des Ehemannes abgesichert; diese Grundschulden dienten auch zur Absicherung anderer Kredite der Gläubigerin an die GmbH in Höhe von insgesamt 545.000.– DM.

Nachdem über das Vermögen der GmbH das Insolvenzverfahren eröffnet worden war, zahlte die Ehefrau 10.000.– € und der Ehemann ca. 80.000.– € an die Bank als Sicherungsnehmerin auf Schulden der GmbH. Da sich die Eheleute zwischenzeitlich getrennt hatten, wollte der Ehemann die Ehefrau als Mitbürgin auf Ausgleich in Anspruch nehmen – zunächst entsprechend der Beteiligungsquoten an der GmbH auf 80%-Anteil, danach nur mehr auf hälftigen Ausgleich.

#### **Entscheidung**

Der BGH stellte zunächst fest, dass die Bürgen untereinander, aber auch Bürge und Grundschuldbesteller als **Sicherungsgeber auf gleicher Stufe** stehen und daher untereinander grundsätzlich nach den Regeln über die Gesamtschuld ausgleichspflichtig sind (§§ 774 Abs. 2, 426 Abs. 1 BGB – vgl. BGHZ 108, 179, 183 = NJW 1989, 2530; BGH NJW-RR 1991, 499 = WM 1991, 399, 400).

Der Innenausgleich bestimmt sich zwischen mehreren Bürgen bei Höchstbetragsbürgschaften, wenn nichts anderes vereinbart ist, nach dem **Verhältnis der einzelnen Höchstbeträge** (BGHZ 137, 292 = DNotZ 1998, 809 = NJW 1998, 194; BGH NJW 2000, 1034 = WM 2000, 408, 410). Entsprechend sind zur Bestimmung der Höhe des Haftungsrisikos auch alle anderen Sicherheiten, etwa Grundschulden, für die Bestimmung des Innenausgleichs zu berücksichtigen.

Dabei sind aber vorliegend nicht einfach die Nominalbeträge der vier vom Ehemann bestellten Grundschulden zu dessen Bürgschaftshaftung hinzuzuzählen, sondern nur in der Höhe, in der sie (zusätzliche) **Ansprüche gegen die Hauptschuldnerin** absicherten, d. h. vorliegend insgesamt in Höhe von 545.000.– DM.

Im Ergebnis stand damit dem Haftungsrisiko des Ehemanns von insgesamt 745.000.– DM ein Haftungsrisiko der Ehefrau von 200.000.– DM gegenüber. In diesem Verhältnis war auch der Innenausgleich vorzunehmen.

---

### **BGB §§ 1172, 1177, 1132, 1163, 1192, 432, 801, 216; GBO § 50 Auseinandersetzung und Löschung einer zur Eigentümergesamtschuld gewordenen Gesamthypothek**

**a) Jeder Eigentümer eines mit einer zur Eigentümergesamtschuld gewordenen Gesamtsicherungshypothek belasteten Grundstücks kann von dem Hypothekengläubiger die Löschung des Grundpfandrechts auf seinem Grundstück verlangen, wenn er von den Eigentümern der anderen gesamtbelasteten Grundstücke eine entsprechende Auseinandersetzung der Gemeinschaft an der Eigentümergesamtschuld verlangen kann.**

**b) Die in einer Inhaberschuldverschreibung verbriefte Forderung erlischt nicht nach § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB, wenn sie in der Vorlegungsfrist einmal vorgelegt worden ist. Einer erneuten Vorlage nach einer Ausschüttung bedarf es nicht.**

BGH, Urt. v. 12.12.2008 – V ZR 49/08  
Fax-Abruf-Nr.: **10861**

#### **Problem**

An einem in den neuen Bundesländern gelegenen, der Stadt zugeordneten Grundstück war eine im Jahr 1928 bestellte Gesamthypothek zur Sicherung von 5.000 Teilschuldverschreibungen über je 1.000 Golddollar (also insgesamt 5 Mio. Golddollar) eingetragen. Die Grundstückseigentümerin verklagte die Vertreterin der Gläubigerin (BaRoV) auf Zustimmung zur Löschung für verschiedene Gruppen von Teilschuldverschreibungen.

#### **Entscheidung**

Nach der Entscheidung des BGH fasst die Eintragung der Sicherungshypothek im Grundbuch insgesamt **5.000 selbständige und gleichrangige Sicherungshypotheken** zusammen, also für jeden der insgesamt 5.000 Teilinhaberschuldverschreibungen eine (vgl. § 50 Abs. 1 GBO).

Soweit die durch die Sicherungshypothek gesicherten **Forderungen** als Teilschuldverschreibungen **erlöschen** sind,

besteht eine Eigentümergrundschuld zugunsten der jetzigen Eigentümerin. Für die Forderungen, die erst nach Zuordnung des Grundstückseigentums auf die Stadt erloschen, ergibt sich dies aus §§ 1163 Abs. 1 S. 2, 1177 Abs. 1 S. 1 BGB. Aber auch soweit die Forderungen bereits zuvor erloschen sind, wurden durch den Zuordnungsbescheid die aus den Sicherungshypotheken an dem Grundstück entstandenen Eigentümergrundschulden zugeordnet (Art. 21 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 4 EV).

Da es sich um eine Gesamthypothek handelte, stand die entstehende Eigentümergrundschuld als Gesamtgrundschuld allen Eigentümern der belasteten Grundstücke gemeinschaftlich zu (§§ 1163 Abs. 1 S. 2, 1172 Abs. 1, 1177 Abs. 1 S. 1 BGB). Damit könnten grds. die verschiedenen Grundstückseigentümer nur gemeinschaftlich für die **Eigentümergeamtgrundschuld** verfügen. Dennoch kann vorliegend **jeder Eigentümer Löschung** der an seinem Grundstück eingetragenen Eigentümergesamtgrundschuld verlangen, da es vorliegend zu einer Auseinandersetzung der Gemeinschaft kommt und dies die einzige in Betracht kommende Möglichkeit der Auseinandersetzung ist (BGH NJW-RR 2005, 887, 891).

Damit war zu entscheiden, hinsichtlich welcher Sicherungshypotheken die zugrunde liegenden Forderungen erloschen und damit die Hypothek in eine Eigentümergrundschuld umgewandelt war. Dies war für alle Schuldverschreibungen der Fall, die nicht innerhalb der **30-jährigen Vorlegungsfrist** vorgelegt wurden; denn dann erloschen die Forderungen nach § 801 Abs. 1 S. 1 BGB. Wurden hingegen die Schuldverschreibungen innerhalb der Vorlegungsfrist vorgelegt, so sind sie nicht erloschen; sie mögen zwar verjährt sein, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach dem Ende der Vorlegungsfrist geltend gemacht wurden (§ 801 Abs. 1 S. 2 BGB). Die bloße Verjährung führt aber noch nicht zum Entstehen einer Eigentümergrundschuld; vielmehr hindert die Verjährung der Forderung den Gläubiger nicht, Befriedigung aus einer ihm eingeräumten Sicherheit zu suchen (§ 216 Abs. 1 BGB n. F. = § 223 Abs. 1 BGB a. F.).

---

### **BGB §§ 138 Abs. 1, 1408, 1585, 759 ff. Inhaltskontrolle eines Ehevertrages zugunsten des Unterhaltsschuldners (hier: sittenwidrige Lastenverlagerung auf die Sozialhilfe)**

a) Eine Inhaltskontrolle von Eheverträgen kann nicht nur zugunsten des unterhaltbegehrenden Ehegatten veranlasst sein, sondern im Grundsatz auch zugunsten des auf Unterhalt in Anspruch genommenen Ehegatten.

b) Für die Beurteilung, ob die subjektiven Elemente der Sittenwidrigkeit eines Ehevertrages vorliegen, kann jedenfalls dann nicht auf konkrete Feststellungen hierzu verzichtet werden, wenn ein Ehegatte dem anderen Leistungen verspricht, für die es keine gesetzliche Grundlage gibt. In solchen Fällen scheidet eine tatsächliche Vermutung für eine Störung der Vertragsparität aus.

c) Eine Unterhaltsvereinbarung kann sittenwidrig sein, wenn die Ehegatten damit auf der Ehe beruhende Familienlasten zum Nachteil des Sozialleistungsträgers regeln. Das kann auch dann der Fall sein, wenn durch die Unterhaltsabrede bewirkt wird, dass der über den gesetzlichen Unterhalt hinaus zahlungspflichtige Ehe-

**gatte finanziell nicht mehr in der Lage ist, seine eigene Existenz zu sichern und deshalb ergänzender Sozialleistungen bedarf.**

BGH, Urt. v. 5.11.2008 – XII ZR 157/06  
Fax-Abruf-Nr.: **10862**

#### **Problem**

Die seit 1997 verheirateten Parteien schlossen im Jahr 1999 einen notariell beurkundeten Ehevertrag, der u. a. einen wechselseitigen Unterhaltsverzicht für den Fall der Scheidung sowie die Verpflichtung des Ehemannes zur Zahlung einer Leibrente an die geschiedene Ehefrau (als Abfindung für den Unterhaltsverzicht) enthielt. Die Leibrente, für die die Anwendung der gesetzlichen Vorschriften über den nahehelichen Unterhalt ausdrücklich ausgeschlossen wurde, belief sich auf monatlich 1.300.– DM und sollte nur dann ruhen, sobald und solange die Ehefrau Einkünfte aus einer Vollerwerbstätigkeit bezieht. Die Ehe wurde 2002 rechtskräftig geschieden. Der Ehemann erhob Klage auf Feststellung der Nichtigkeit der Leibrentenvereinbarung.

#### **Entscheidung**

Der BGH geht in Übereinstimmung mit dem Berufungsgericht (OLG Karlsruhe, FamRZ 2007, 477 = MittBayNot 2007, 216 = RNotZ 2007, 216) davon aus, dass die im Ehevertrag enthaltene Leibrentenvereinbarung wegen Verstoßes gegen die guten Sitten gem. § 138 Abs. 1 BGB nichtig ist. In diesem Zusammenhang führt der BGH aus, dass die vom Senat für die Inhaltskontrolle von Eheverträgen aufgestellten Grundsätze nicht nur für den unterhaltsbegehrenden Ehegatten, sondern **im Grundsatz auch für den Unterhaltsschuldner gelten**. Eine zur Sittenwidrigkeit führende evident einseitige Belastung des Klägers sieht der BGH darin, dass die unabhängig von der Leistungsfähigkeit zu zahlende Leibrente sein **Existenzminimum beeinträchtigt**. Eine Sittenwidrigkeit wegen der damit verbundenen, einseitigen Lastenverteilung lehnt der BGH aber mangels des erforderlichen Nachweises des subjektiven Elements ab. Im Ergebnis begründet der BGH die Sittenwidrigkeit und damit Nichtigkeit der Leibrentenvereinbarung mit ihrer drittbelastenden Wirkung hinsichtlich des Sozialleistungsträgers, da der über den gesetzlichen Unterhalt hinaus zahlungspflichtige Ehemann finanziell nicht mehr in der Lage gewesen sei, seine eigene Existenz zu sichern und deshalb ergänzender Sozialleistungen bedurfte.

---

### **BGB §§ 1572, 1573, 1578b Abgrenzung von Krankheitsunterhalt und Aufstockungsunterhalt; Befristung**

a) Zur Abgrenzung von Krankheitsunterhalt nach § 1572 BGB und Aufstockungsunterhalt nach § 1573 Abs. 2 BGB (im Anschluss an das Senatsurteil vom 27. Januar 1993 – XII ZR 206/91, FamRZ 1993, 789).

b) Zur Befristung des Krankheitsunterhalts gemäß § 1578b Abs. 2 BGB.

BGH, Urt. v. 26.11.2008 – XII ZR 131/07  
Fax-Abruf-Nr.: **10863**

#### **Problem**

Die Parteien heirateten im Juni 1994 und lebten bis zur Trennung im Mai 2003 nur knapp fünf Jahre zusammen. Der geschiedene Ehemann (gelernter Klempner) war seit

1998 krankheitsbedingt nicht mehr erwerbstätig. Er bezieht Rente. Auf seine Unterhaltsklage hin wurde die geschiedene Ehefrau zur Zahlung von 235.– € Geschiedenenunterhalt verurteilt und der Unterhalt auf drei Jahre ab Rechtskraft der Ehescheidung befristet. Der Ehemann erstrebt eine Erhöhung des Unterhalts und einen Wegfall der Befristung.

### Entscheidung

Nach Ansicht des BGH war die vom Berufungsgericht vorgenommene zeitliche Begrenzung (Befristung) des Unterhalts nach § 1573 Abs. 5 BGB a. F. nicht zulässig, da sich der Unterhaltsanspruch des Ehemannes allein aus § 1572 BGB ergibt. Lediglich bei einer teilweisen Erwerbshinderung – die hier nicht vorlag – wäre der Unterhalt allein wegen des durch die Erwerbshinderung verursachten Einkommensausfalls auf §§ 1570 – 1572 BGB, und im Übrigen auf § 1573 Abs. 2 BGB zu stützen.

Der BGH hält die Befristung des Unterhalts auf drei Jahre nach Rechtskraft der Scheidung aber im Ergebnis aufgrund von **§ 1578b Abs. 2 BGB für gerechtfertigt**. Die mit Wirkung zum 1.1.2008 eingeführte Vorschrift des § 1578b Abs. 2 BGB sei vorliegend auch anwendbar, da die Befristung auf drei Jahre mit der am 3.7.2007 eingetretenen Rechtskraft der Scheidung beginne und die Befristung somit erst unter Geltung der neuen Gesetzeslage wirksam wurde. Im Übrigen befasst sich der BGH noch ausführlich mit den Voraussetzungen der Befristung.

## Literaturhinweise

**V. Röhrich/F. Graf von Westphalen (Hrsg.), HGB, 3. Aufl., Dr. Otto-Schmidt Verlag, Köln 2008, 2842 Seiten, 149.– €**

Angesiedelt zwischen Handkommentar und Großkommentar hat sich der einbändige HGB-Kommentar in der jetzt 3. Auflage eindeutig in der Praxis etabliert. Die Neuauflage hat nicht nur die Umstellung auf das elektronische Handelsregister, die registerrechtlichen Änderungen durch das TUG, sondern auch schon die Änderungen durch das MoMiG berücksichtigt.

Gegenüber dem zweibändigen HGB-Kommentar von *Ebenroth/Boujong* u. a., der in der 2. Auflage 2008 vorliegt, sind Spezialmaterien wie Bilanz-, Transport- und Seerecht ausgespart. Dafür werden auf fast 500 Seiten handbuchartig **besondere Handelsverträge** wie Factoring, Forschungs- und Entwicklungsverträge, Franchising, Leasing, Lizenzverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen und Vertragshändlerverträge erläutert. Dadurch bietet er ein Mehr gegenüber den kleinen Handkommentaren und eine echte Alternative gegenüber dem *Ebenroth/Boujong*.

**Dr. Andreas Heidinger**

**P. Ulmer, GmbH-Großkommentar, Mohr Siebeck Verlag, Tübingen 2008, Band III §§ 53-87, 1390 Seiten, 219.– €**

Mit dem dritten Band ist der nach sukzessiver Veröffentlichung seit 2005 beginnende Kommentar nun vollständig erschienen. Er versteht sich als **Nachfolger des Großkommentars von Hachenburg**. Vom Umfang und seiner

Erläuterungstiefe ist er vergleichbar mit den anderen dreibändigen Kommentaren (*Scholz* und dem angekündigten Münchener Kommentar zum GmbHG).

Die Änderungen im GmbH-Gesetz durch das am 1.11.2008 in Kraft getretene MoMiG konnten wegen der davor liegenden Erscheinungstermine der beiden anderen Bände leider nur noch im dritten Band kurz und dort auch nur mit der in vielen Teilen letztlich nicht Gesetz gewordenen Fassung des Regierungsentwurfes vom Frühjahr 2008 berücksichtigt werden. Auch wenn die Qualität der Erörterungen außer Frage steht, fehlen in diesem Kommentar leider die wesentlichen Änderungen durch das MoMiG.

**Dr. Andreas Heidinger**

**L. Kroiß/A. Everts/S. Poller, GmbH-Registerrecht, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2009, 304 Seiten, 48.– €**

Der vorliegende Band stellt das GmbH- und das Registerrecht nach den Neuerungen durch das MoMiG wie auch durch das EHUG ausführlich dar. Ferner wurden die Änderungen durch das FGG-Reformgesetz (FamFG) bereits eingearbeitet und mit entsprechenden Hinweisen versehen. Das Buch ist von Praktikern für Praktiker geschrieben und soll Notare und Rechtsanwälte wie auch Richter und Rechtspfleger von der Gründung der Gesellschaft und deren Anmeldung zum Handelsregister, über sämtliche Gesellschaftsvorgänge bis hin zur Auflösung und Liquidation der Gesellschaft begleiten. Das Buch gliedert sich in fünf Abschnitte (GmbH, Unternehmergesellschaft, GmbH & Co. KG, Zwangs- und Ordnungsmittelverfahren, Rechtsbehelfe und Rechtsmittel).

Bei der GmbH selbst werden praktisch alle registerrelevanten Vorgänge vollständig erörtert. Ein Schwerpunkt liegt bei der Gründung der Gesellschaft, bei den Gesellschaftern (Stichwort Gesellschafterliste) und der Gesellschafterversammlung einschließlich Satzungsänderungen, Kapitalmaßnahmen, Sitzverlegung und Umwandlung. Hinweise finden sich darüber hinaus zur registergerichtlichen Behandlung des Jahresabschlusses, zu Unternehmensverträgen, zur Unternehmensfortführung (§ 25 HGB) sowie zur Beendigung und Fortsetzung des Unternehmens einschließlich der Gründung, Änderung und Aufhebung von Zweigniederlassungen. Wesentlich knapper gefasst sind dagegen die Ausführungen zur Unternehmergesellschaft und zur GmbH & Co. KG. Dargestellt wird hierbei im Wesentlichen die Errichtung der Gesellschaft, die Beteiligungsübertragung, Änderungen bei der Geschäftsführung, Auflösung und Löschung der Gesellschaft. Abgerundet werden die Ausführungen schließlich mit Anmerkungen zum Zwangs- und Ordnungsmittelverfahren einschließlich des Firmenmissbrauchsverfahrens sowie zu den möglichen Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln.

Der Band gefällt durch seine **flüssige Darstellungsweise**. Besonderes Augenmerk wurde dabei auf **Übersichten, Beispiele und Muster** gelegt, um eine möglichst zeitsparende und doch umfassende Erarbeitung der gesellschaftsrechtlichen wie registerrechtlichen Probleme zu ermöglichen. Einziger Wermutstropfen ist dabei, dass die im Buch enthaltenen vielfältigen Musterformulierungen nicht mittels CD-ROM auf einfache Weise in die tägliche Praxis übertragen werden können. Dadurch wird der Wert des Bandes

allenfalls nur geringfügig geschmälert. Es ist ein wirklich gelungenes Werk, das besonders die Rechtsfragen der Notare bei den Registeranmeldungen erfasst. Von daher kann eine Anschaffung uneingeschränkt empfohlen werden.

**Notar a. D. Dr. Adolf Reul**

**H. Schmidt/M. Sikora/W. Tiedtke, Praxis des Handels- und Kostenrechts, 5. Aufl., ZAP-Verlag, Münster 2009, 1076 Seiten, 78.– €**

Die fünfte Auflage des früher von *Haferland/Schmidt/Tiedtke* verfassten Werkes ist wieder eine **Fundgrube für alle Detailfragen im Kostenrecht bei allen gesellschaftsrechtlichen Vorgängen**. Darüber hinaus geben die Autoren wertvolle Hinweise zur materiell-rechtlichen Rechtslage, für die Anmeldung beim Handelsregister und zur Erfassung in XNotar. Das Buch berücksichtigt die rasante Entwicklung in Gesetzgebung und Rechtsprechung zum EHUG und das **MoMiG**. Damit ist das Werk wieder eine gelungene Arbeitshilfe im Notariat für die täglichen Probleme im Gesellschafts-, Handels- und Registerrecht sowie dem einschlägigen Kostenrecht.

**Dr. Andreas Heidinger**

**Formularbuch Recht und Steuern, 6. Aufl., C.H. Beck Verlag, München 2008, 1044 Seiten, 148.– €**

Das Formularbuch Recht und Steuern enthält eine Vielzahl von Mustern für gesellschaftsrechtliche und sonstige zivil-

rechtliche Vorgänge, die insbesondere unter steuerlichen Aspekten von Interesse sind. Die 6. Auflage berücksichtigt das SEStEG, die Änderungen im Umwandlungsrecht, die Unternehmenssteuerreform 2008 und das Jahressteuergesetz 2008. Da es sich ausweislich des Vorwortes auf dem Stand 1. April 2008 befindet, konnten weder das Jahressteuergesetz 2009 noch die GmbH- und Erbschaftsteuerreform in der inzwischen Gesetz gewordenen Fassung berücksichtigt werden. Nimmt man die insofern fehlende Aktualität in Kauf, stellt das Buch auch für Notare, die die steuerlichen Hintergründe einer Beurkundung erfassen wollen, eine durchaus interessante Ergänzung ihrer Bibliothek dar.

**Dr. Andreas Heidinger**

**C. Möller/F. Mathews**, Versicherungsrecht im Rahmen von Immobilien-Transaktionen, ZfIR 2008, 701

**C. Münch**, Infiziert der Ehevertrag erbrechtliche Verzicht oder Verfügungen?, ZEV 2008, 12

**A. Perscha/M. Stögner/M. Pawlytta**, Zuwendung am Nachlass vorbei – Erfahrungen aus Österreich unter deutschem Blickwinkel, ZEV 2008, 412

**M. von Proff zu Irnich**, Die nichteheliche Lebensgemeinschaft im Erbrecht, RNotZ 2008, 462

**T. Rauscher/S. Pabst**, Die Rechtsprechung zum internationalen Privatrecht 2007-2008, NJW 2008, 3477

**O. Reidt**, Städtebaulicher Vertrag und Durchführungvertrag im Lichte der aktuellen Rechtsentwicklung, BauR 2008, 1541

**C. Reymann**, Gutgläubiger Erwerb und Rechte an GmbH-Geschäftsanteilen, WM 2008, 2089

**W. Schlick**, Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Berufsrecht der Notare, ZNotP 2008, 426

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 2 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter **www.dnoti.de**.

**Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)**

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Berlin -  
97070 Würzburg, Gerberstraße 19  
Telefon: (0931) 35576-0 Telefax: (0931) 35576-225  
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: www.dnoti.de

**Hinweis:**

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

**Verantwortlicher Schriftleiter:**

Notar a.D. Christian Hertel, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

**Bezugsbedingungen:**

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden. Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

**Bezugspreis:**

Jährlich 170,00 €, Einzelheft 8,00 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

**Verlag:**

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle  
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

**Druck:**

Druckerei Franz Scheiner  
Haugerpfarrgasse 9, 97070 Würzburg